Zeitschrift: Zivilschutz = Protection civile = Protezione civile

Herausgeber: Schweizerischer Zivilschutzverband

Band: 39 (1992)

Heft: 6

Werbung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 13.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Die besondere Bedeutung des Zivilschutzes für Militärdienstverweigerer

Eine Chance für Gewissenstäter

Sa. In den Verhandlungen der Militärgerichte taucht ab und zu die Frage der Bereitschaft zum Zivilschutzdienst auf. Im Fall P. war unter anderem diese Bereitschaft Gegenstand für den Entscheid, ob der bedingte Strafvollzug gewährt werden konnte oder nicht. Das Verfahren wurde durch alle drei militärischen Gerichtsinstanzen gezogen.

Der 19jährige Angeklagte P. hätte zur Rekrutierung antreten müssen, teilte dem zuständigen Kreiskommando indessen mit, dass er nicht erscheinen werde. Das Aufgebot zur Nachrekrutierung nützte auch nichts, weil er sich bereits zu sehr dem Prinzip der Gewaltlosigkeit verschrieben hatte: Dieses Prinzip bedeute für ihn ein Ideal, dem er immer nachleben möchte. Er respektiere zwar das Selbstverteidigungsrecht, wolle es aber für sich nicht beanspruchen. waffenlosen Auch Dienst lehne er ab, da dieser ein Teil der Armee sei. Die Staatengemeinschaft müsse nach seiner Auffassung vielmehr neue Mittel der Konfliktlösung, die auf Offenheit und Gewaltlosigkeit beruhen, anwenden. Sein Entschluss, eben keinen Militärdienst zu leisten, sei endgültig.

In der Folge wurde ein militärgerichtliches Verfahren wegen Nichteinrückens zur Aushebung und Dienstverweigerung eingeleitet. Da sich der Fall P. um die brisante Grundsatzfrage des bedingten Strafvollzuges drehte, wurden alle drei militärischen Gerichtsinstanzen angerufen.

Divisionsgericht erkannte Gewissensnot

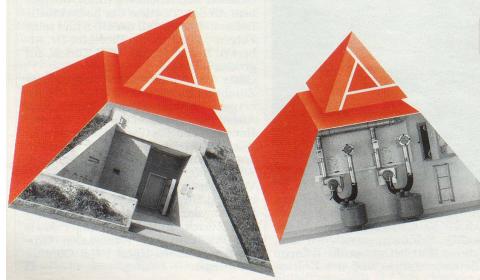
Für das erstinstanzliche Gericht stand nach eingehenden Abklärungen fest, dass es in erster Linie ethische Gründe und in zweiter Linie religiöse Gründe seien, die den bisher gut beleumdeten und vorstrafenlosen Angeklagten P. zur Verweigerung des Militärdienstes veranlasst haben. Der Entscheid, keinen Militärdienst zu leisten, sei vom Angeklagten P. nicht von einem Tag auf den anderen gefällt worden. Er sei vielmehr das Ergebnis einer tiefgreifenden inneren Auseinandersetzung, einer länger dauernden ernsthaften seelischen Entwicklung. Das Gericht gelangte sodann zum Schluss, dass der Angeklagte P. in eine schwere Gewissensnot geriete, wenn er Militärdienst leisten müsste, und verurteilte ihn gestützt auf den privilegierten Tatbe-stand von Art. 81 Ziff. 2 des Militärstrafgesetzes zu fünf Monaten Gefängnis, zu vollziehen in den Formen der Haft, sofern der ihm bei einer Probezeit von zwei Jahren gewährte bedingte Strafvollzug widerrufen werden sollte. Nicht alltäglich ist der Umstand, dass dem Verurteilten P. der bedingte Strafvollzug gewährt wurde: Gemäss Art. 32 Ziff. 1 des Militärstrafgesetzes kann der Richter eine Freiheitsstrafe von nicht mehr als 18 Monaten aufschieben, wenn Vorleben, Charakter und dienstliche Führung des Verurteilten erwarten lassen, er werde dadurch von weiteren Verbrechen oder Vergehen abgehalten. Der Aufschub ist jedoch nicht zulässig, wenn der Verurteilte innerhalb der letzten fünf Jahre vor der Tat wegen eines vorsätzlich begangenen Verbrechens oder Vergehens eine Zuchthaus- oder eine Gefängnisstrafe von mehr als drei Monaten verbüsst hat

Der Verurteilte P. verbüsste bisher noch keine Freiheitsstrafe. Die objektiven Voraussetzungen für die Gewährung des bedingten Strafvollzuges wa-

ren somit erfüllt. Aufgrund seiner gefestigten inneren Überzeugung, auch in Zukunft keinen Militärdienst mehr zu leisten, war er zwar aus der Armee auszuschliessen. Dieser Ausschluss beantwortete jedoch die Frage der günstigen Prognose noch nicht. In ihrem Urteil wies die Erstinstanz auf Lehre und Rechtsprechung zu Art. 41 des Strafgesetzbuches hin, wonach der bedingte Strafvollzug nicht für eine Deliktsgruppe ausgeschlossen oder an erschwerende Bedingungen geknüpft werden dürfe. Auf eine solche Gesamtwürdigung habe auch ein Täter, der den Militärdienst aus Gewissensgründen verweigere, Anspruch. Insbesondere seien Umstände wie zum Beispiel die Bereitschaft, Zivilschutzdienst uneingeschränkt zu leisten, entsprechend zu werten. Im Kriegsfall würde P. nach seinen glaubhaften Beteuerungen Militärpersonen pflegen, sei es als Mitglied des Roten Kreuzes oder des Zivilschutzes. Der Eindruck, den sich das Gericht an der Verhandlung vom Verurteilten P., verschaffen konnte, zeigte, dass er sich ernsthaft bemüht, nicht mit dem Gesetz in Konflikt zu geraten. Gerade in einem solchen Falle ist davon auszugehen, dass das Vertrauen des Verurteilten P. in unsere Rechtsordnung und seine ansonsten positive Einstellung unserem Land gegenüber durch die Ausfällung einer Warnstrafe gestärkt werden. Das Gericht stellte eine positive Prognose. Damit waren auch die subjektiven Voraussetzungen erfüllt, um ihm den bedingten Strafvollzug zu gewähren.

Militärappellationsgericht: Günstige Prognose

In seiner Verhandlung stützte sich das zweitinstanzliche Gericht auf den Um-



Andair AG

A wie Andair. Sicher, einfach und robust.

Mit dem Schutzraum-Geräteprogramm von ANDAIR ist die Belüftung von Schutzräumen jeder Grösse sichergestellt. * Explosions-Schutzventile * AC-Filter * Belüftungsaggregate * Dieselkühlgeräte * Schutzraumabschlüsse * Sanitär-Zubehör

Andair AG

Schaubenstrasse 4 CH-8450 Andelfingen Tel. 052 41 18 36

Andair SA

Ch. Valmont 240 CH-1260 Nyon Tél. 022 61 46 76